

Friedhof- und Bestattungs- verordnung

vom 23. November 2004
revidiert mit GV Beschluss vom 1.12.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
II. Personal	3
III. Bestattungsvorschriften	3
IV. Friedhof	6
V. Gräber	6
VI. Grabmäler	8
VII. Grabbepflanzung	9
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeines

Art. 1

Der Gemeinderat erlässt diese Verordnung gestützt auf

Grundlagen

- das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen
- die kantonale Verordnung über die Bestattungen
- die Gemeindeverordnung

Allfällige Änderungen an diesen übergeordneten Grundlagen und weitere Erlasse finden analoge Anwendung.

Soweit diese Verordnung keine Regelung trifft gelten die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

Art. 2

Der Vollzug der kantonalen Vorschriften und dieser Verordnung untersteht dem Gemeinderat. Dieser übt auch die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

Organisation

Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Friedhofvorstehers und des Bestattungspersonals in separaten Pflichtenheften.

Pflichtenhefte

2. Personal

Art. 3

Der Gemeinderat stellt das nötige Bestattungspersonal an:

Anstellung

- a) den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter
- b) den Friedhofgärtner
- c) den Totengräber
- d) den Leichenbegleiter und dessen Stellvertreter
- e) die Leichenbitterin

Die Löhne des Bestattungspersonals richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Weiach.

Löhne

3. Bestattungsvorschriften

Art. 3

Die Anordnung und Überwachung der Bestattungen und die allgemeine Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Friedhofvorstehers.

Aufsicht

Art. 4

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen: **Leistungen der Gemeinde**

- Leichenschau
- amtliche Bekanntmachung
- Bereitstellung eines einfachen Sarges mit Leichenkleid und Sargkissen und Einsargung der Leiche
- Überführung des Sarges vom Sterbeort in die Leichenhalle oder ins Krematorium bis zu dem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag.
- Benützung der Leichenhalle
- Aufstellung der Trauerurne
- Bereitstellung eines Grabplatzes
- Öffnen und zudecken des Grabes
- Holzrahmen für die Grabeinfassung, siehe Art. 21, Abs. 2

Bei der Kremation eines Gemeindegewohners werden zusätzlich die Kosten für die Einäscherung und eine Tonurne übernommen.

Der Transport der Urne ist Sache der Angehörigen.

Für die auswärtige Bestattung von Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren, leistet die Politische Gemeinde die nach kantonaler Verordnung festgesetzten Vergütungen.

Art. 5

Verlangen die Hinterlassenen eine besondere Ausführung des Sarges oder weitere, in Art. 4 nicht erwähnte Leistungen, so sind die Mehrkosten den Auftraggebern, mangels solchen den Erben, in Rechnung zu stellen. **Besondere Ansprüche**

Art. 6

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Weiach hatten, sind nur mit Bewilligung des zuständigen Ressortvorstandes gestattet. Sämtliche Bestattungskosten (Selbstkosten) sowie eine Grabplatzgebühr gemäss § 57 der kantonalen Verordnung werden den Hinterbliebenen oder Erben verrechnet. **Bestattung Auswärtiger**

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen (Grabunterhaltsvertrag).

Art. 7

Der Friedhofvorsteher setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest. **Bestattungen**

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem speziell ausgerüsteten Fahrzeug. Der Transport und die Leichenbegleitung kann an private Unternehmen übertragen werden. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. **Leichentransport**

Die Abdankungen und Beisetzungen sind in der Regel öffentlich und finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag, in der Regel um 14.00 Uhr statt. **Bestattungszeiten**

Stille Bestattungen auf Wunsch der Angehörigen werden nach dem 11-Uhr-Glockengeläute durchgeführt.

Totgeburten werden still bestattet.

Art. 8

In der Gemeinde Verstorbene werden nach dem Einsargen in der Regel in den Aufbahrungsraum überführt. Den Angehörigen ist der Zugang zur Leichenhalle jederzeit zu ermöglichen. **Einsargung und Aufbahrung der Leichen**

In allen anderen Fällen ordnet der Friedhofvorsteher die Überführung und Aufbahrung der Leiche in Absprache mit den Angehörigen an.

Die Bekanntmachung der Bestattung ist durch den Friedhofvorsteher anzuordnen. Sie hat mindestens einen Tag vor der Beerdigung durch Anschlag im Anschlagkasten der Gemeinde zu erfolgen. **Bekanntmachung**

Wünschen die Hinterlassenen eine besondere Einladung an die Einwohner zu richten, so haben sie den Druck der Todesanzeigen auf ihre Kosten selbst zu besorgen. Das Vertragen der Todesanzeigen übernimmt die Gemeinde.

Art. 9

Die kirchliche Abdankung ist unter Berücksichtigung der Bestattungsvorschriften zwischen Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer zu vereinbaren. **Abdankung**

Der Sarg oder die Urne wird eine halbe Stunde vor der Abdankungsfeier am offenen Grab aufgebahrt. Die Beisetzung erfolgt während der kirchlichen Abdankungsfeier durch das Bestattungspersonal.

4. Friedhof

Art. 10

Der Friedhof ist Eigentum der politischen Gemeinde. Die Be- **Belegung**
stattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhof-
vorsteher ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

Art. 11

Der Friedhof ist eine konfessionsneutrale Anlage, die den Be- **Besucher**
suchern jederzeit offen steht.

Die Friedhofbesucher sollen sich ruhig und der Würde des Or- **Verhalten**
tes entsprechend verhalten. Tiere dürfen nicht mitgenommen
werden.

5. Gräber

Art. 12

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Gräberklassen

Friedhofteil südwest (alt) (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)

- A. Reihengräber für Erwachsene und Kinder im schulpflichti-
gen Alter (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)
- B. Reihengräber für Kinder (aufgehoben mit GV-Beschluss vom
1.12.2016)
- C. Urnengräber (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)

Friedhofteil nordost (neu)

- D. Reihengräber für Erdbestattungen
- E. Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- F. Wiesengräber für die Beisetzung von Urnen
- G. Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Asche und
Aschenurnen (Fassung GV-Beschluss vom 1.12.2016)

Die Gräber haben folgende Masse:

Gräbermasse

- A. (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)
- B. (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)
- C. (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)
- D. Länge 180 cm Breite 55 cm Tiefe 150 cm
- E. Länge 100 cm Breite 55 cm Tiefe 60 cm
- F. Länge 30 cm Breite 30 cm Tiefe 60 cm
- G. Länge 30 cm Breite 30 cm Tiefe 60 cm

Der Abstand bzw. das Achsmass zwischen den Gräbern der Kategorien D, E und F beträgt 95 cm.

Art. 13

Jedes Grab der Kategorien A bis E wird nach seiner Eindeckung mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des oder der Beigesetzten bezeichnet. Bei Gräbern der Kategorie F erfolgt die Nummerierung auf der oberen Stirnseite der Abdeckplatte. Grabzeichen

Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, Kategorie G, ist auf Wunsch der Angehörigen eine einheitliche Gravur der vorstehenden Angaben auf einem Messingstab möglich.

Die Kosten für Messingstab und Gravur gehen zu lasten der Angehörigen bzw. der Erben. Der Friedhofvorsteher besorgt die einheitliche Gravur.

Art. 14

Für jeden Sarg und jede Urne ist unter Vorbehalt von § 34 der kantonalen Verordnung ein besonderes Grab herzurichten. Grabplatz

Im Gemeinschaftsgrab Kategorie G wird nur die Asche oder Aschenurnen aus unglasiertem Ton oder anderem leicht abbaubarem Material beigesetzt. (Fassung GV-Beschluss vom 1.12.2016)

Art. 15

In den Gräbern der Kategorien A bis E können mit Bewilligung des Friedhofvorstehers nachträglich Aschenurnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzung
in bestehenden
Gräbern

Art. 16

Die Ruhezeit der Gräber richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung und beträgt zur Zeit 20 Jahre. Ruhezeit

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen an. Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Innerhalb der festgesetzten Frist haben die Angehörigen den Grabschmuck und allfällige Grabdenkmäler zu entfernen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Räumung der Gräber durch die Gemeinde ohne Entschädigungspflicht.

Räumung

Art. 17

Für die Exhumierung einer Leiche oder Aschenurne ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Sie wird nur in Ausnahmefällen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen, erteilt.

Exhumierung

6. Grabmäler

Art. 18

Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Materialien

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstige wirkende Materialien.

Ornamente mit geringem Gesamtanteil an der Grabmalfläche aus Glas können zugelassen werden, wenn sie sich harmonisch und nicht dominant ins Grabmal einfügen. (Fassung GV-Beschluss vom 1.12.2016)

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen. Das Gesuch ist im Doppel einzureichen. Eine Skizze 1:10 mit allen Massangaben, Hinweise auf Material und Ausführung, ist dem Gesuch beizufügen.

Bewilligung

Die Grabmäler, und Grabplatten, dürfen frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung aufgestellt werden. Bei Frost und Niederschlägen ist das Aufstellen von Grabmälern untersagt.

Stellen der Grabmäler

Auf den Gräbern der Kategorien E und F dürfen Grabmäler bzw. Grabplatten sofort angebracht werden.

Art. 19

Die maximalen Massen der Grabmäler betragen:

Masse

Kategorie A (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)

Kategorie B und C (aufgehoben mit GV-Beschluss vom 1.12.2016)

Kategorie D

Grabsteine: Höhe: 100 cm Breite: 40 cm Dicke mind.: 12 cm

Grabplatten: Länge: 60 cm Breite: 40 cm Dicke mind.: 8 cm

Kategorie E

Grabsteine: Höhe: 80 cm Breite: 40 cm Dicke mind.: 12 cm

Grabplatten: Länge: 50 cm Breite: 40 cm Dicke mind.: 8 cm

Kategorie F

Grabplatten: Länge: 30 cm Breite: 30 cm Dicke mind.: 6 cm

Ausführung in Naturstein ohne Profilierung, oberkant bündig mit Umgebungsterrain versetzt.

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stellen um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Grabplatten dürfen, mit Ausnahme der Kategorie F, den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmales und in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 20

Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu halten. **Unterhalt der Grabmäler**

Schiefstehende oder defekte Grabsteine, die auf Anzeige des Friedhofgärtners nicht repariert werden, können nach Ablauf einer durch den Friedhofvorsteher festzusetzenden Frist auf Kosten der Angehörigen instandgestellt werden.

7. Grabbepflanzung

Art. 21

Die gärtnerische Ausgestaltung des Friedhofes ist Sache der Politischen Gemeinde. **Verantwortlichkeit**

Bei den Gräbern der Kategorien D und E hat die Bepflanzung des freien Feldes innerhalb der durch die Gemeinde angelegten Holzrahmen zu erfolgen.

Auf den Gräbern der Kategorien F und G ist eine individuelle dauernde Bepflanzung nicht gestattet.

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Es steht den Angehörigen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen oder diese in ihrem Auftrag dem Friedhofgärtner zu übertragen.

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig. Für Schnittblumen sind nach Möglichkeit Einsteckvasen zu verwenden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die Abfallkörbe bzw. Abfallmulden zu bringen.

Vernachlässigte Gräber werden von der Politischen Gemeinde in schlichter Weise unterhalten, wobei die Kosten nach Möglichkeit den Erben verrechnet werden.

Art. 22

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden. **Haftung**

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse oder Haft bestraft werden. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 24

Beschwerden sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen kann beim Gemeinderat Weiach Einsprache erhoben werden. Rekurse gegen Entscheide des Gemeinderates sind beim Bezirksrat Dielsdorf einzureichen. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage.

Art. 25

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 21. März 1986 aufgehoben.